Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 8.

(Nr. 11498.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 17. April 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung von zweiten und weiteren Gleisen auf den Strecken:

1. Bremen Hbf.–Bremen Neustadt		312 000 Mark
2. Scharnhorst–Hamm i. Westf. (drittes und viertes Gleis), weitere Kosten	9 780 000 »	
3. Volmarstein–Vorhalle	1 290 000 »	
zusammen		11 382 000 Mark;

II. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. vollspuriger Ausbau der schmalspurigen Nebenbahn Dorndorf–Kaltennordheim (Feldabahn) ...	4 810 000 Mark,	
2. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:		
a) der Eisenbahn von Laucha a. Unstrut nach Kölleda ..	578 000 »	
Seite	5 388 000 Mark	11 382 000 Mark

Übertrag	5 388 000 Mark	11 382 000 Mark
b) der Eisenbahn von Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm-Barmen-Rittershausen	5 900 000 »	
c) der Eisenbahn von Kontopp nach Schwiebus	530 000 »	
d) der Eisenbahn von Wiesenburg nach Roßlau	412 000 »	
e) der Eisenbahn von Mogilno nach Orchheim	600 000 »	
f) der Eisenbahn von Meinerzhagen nach Olpe	2 800 000 »	
g) des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Vohwinkel-Barmen	662 000 »	
h) des zweiten Gleises auf der Strecke Wemmetsweiler-Primsweiler	430 000 »	
i) des zweiten Gleises auf der Strecke Höchst a. M.-Niedernhausen	655 000 »	
k) des zweiten Gleises auf der Strecke Niedernhausen-Eschhofen	455 000 »	
l) des zweiten Gleises auf der Strecke Skandau-Insterburg	2 840 000 »	
zusammen		20 672 000 Mark;

III. **zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Bahnnetzes:**

1. zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen	207 700 000 Mark,	
2. zu sonstigen Ausgaben	72 500 000 »	
zusammen		280 200 000 » ;

IV. **zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen**	1 000 000 » ;
insgesamt	313 254 000 Mark.

(2) Über die Verwendung des Fonds zu IV wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

Für den im § 1 unter II 1 vorgesehenen vollspurigen Ausbau der schmalspurigen Nebenbahn Dorndorf–Kaltennordheim (Feldabahn) ist von der Regierung des Großherzogtums Sachsen-Weimar die Gewährleistung für die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens und die Verpflichtung zur Leistung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 350 000 Mark zu übernehmen.

§ 3.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen im Betrage von .... 312 254 000 Mark
den Baukostenzuschuß der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung gemäß § 2 im Betrage von................. 350 000 »
mitzuverwenden.

Etwaige weitere Beiträge Dritter sind ohne Anrechnung auf die Anleihe durch Absetzung von den Bauausgaben zu verrechnen.

Für den nach Abzug der vorgenannten 350 000 Mark zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I bis III von .... 311 904 000 Mark
sowie zur Deckung des im § 1 unter IV vorgesehenen Betrags von 1 000 000 »
sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(3) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 4.

(1) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

(2) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation

preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 5.

(1) Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

(2) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 17. April 1916.

(L. S.) **Wilhelm**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
v. Jagow. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.